

BMF: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

Entgegen den Erwartungen wurde die Anti Tax Avoidance-Richtlinie auf EU-Ebene nicht verabschiedet. Die Richtlinie soll am 17.06.2016 erneut verhandelt und dann beschlossen werden. Sowohl die Regelungen zur Switch over Clause als auch zu den hybriden Gestaltungen wurden dem Vernehmen nach aus der Richtlinie entfernt.

Während der Prozess zur Umsetzung des BEPS-Projekts auf EU-Ebene ins Stocken geraten ist, wird in Deutschland mit der Implementierung in nationales Recht begonnen. Am 01.06.2016 hat das BMF den [Referentenentwurf](#) eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen veröffentlicht. Schriftliche Stellungnahmen zu dem Gesetzesentwurf können bis zum 17.06.2016 beim BMF eingereicht werden.

Ziel des Gesetzes und betroffene Regelungsbereiche

Mit dem Referentenentwurf sollen insbesondere die aus dem gemeinsamen Projekt von OECD und G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) stammenden Empfehlungen zur Stärkung der Transparenz durch das CbCR sowie hinsichtlich des automatischen Austauschs von Informationen zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden und Vorabverständigungen zwischen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden (2nd Reform, DAC III).

Zudem sollen weitere steuerliche Regelungen insbesondere zu grenzüberschreitenden Sachverhalten geändert werden, um deutsche Besteuerungsrechte besser wahrnehmen zu können.

Implementierung der OECD-Vorschläge zum BEPS Aktionspunkt 13

Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlungen des BEPS-Projekts umfasst der Referentenentwurf die Implementierung der OECD-Vorschläge im Bereich der Verrechnungspreisdokumentation, welche sich aus dem BEPS Aktionspunkt 13 ergeben.

Wie erwartet, enthält der Referentenentwurf eine Einführung des von der OECD vorgesehenen dreiteiligen Dokumentationsansatzes bestehend aus „Master File“, „Local File“ und „Country-by-Country Reporting (CbCR)“ in nationales Recht für Unternehmen ab einer bestimmten Größenordnung (Umsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens EUR 100 Mio.).

Zur Einführung des Master und Local File Ansatzes werden die bestehenden Dokumentationspflichten gemäß § 90 Abs. 3 AO entsprechend erweitert. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV) entsprechend angepasst wird, wobei bezüglich Inhalt und Umfang des Master und des Local Files den Empfehlungen des OECD-Abschlussberichts gefolgt wird.

Eine aus Master und Local File bestehende Dokumentation ist erstmals für Wirtschaftsjahre zu erstellen, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Eine „BEPS konforme“ Verrechnungspreisdokumentation bestehend aus Master File und Local File ist also erstmalig bereits für das laufende Wirtschaftsjahr 2016 zu erstellen und für die betroffenen Unternehmen besteht entsprechender Handlungsbedarf.

Umsetzung des Country-by-Country Reportings

Darüber hinaus wird ein neuer § 138a AO „Mitteilungspflichtigen multinationaler Unternehmen“ eingefügt, der eine sog. länderbezogene Berichterstattung (=CbCR) in nationales Recht umsetzt. Der neue § 138a AO entspricht inhaltlich den Vorgaben des OECD-Abschlussberichts zum CbCR.

So fordert (auch) der deutsche Gesetzgeber:

- eine nach Steuerhoheitsgebieten gegliederte Übersicht folgender Positionen, ausgehend vom „Konzernabschluss des Konzerns“: Umsatzerlöse und sonstige Erträge, im Wirtschaftsjahr gezahlte Ertragsteuern, im Wirtschaftsjahr für dieses Wirtschaftsjahr gezahlte und zurückgestellte Ertragsteuern, Jahresergebnis vor Ertragsteuern, Eigenkapital, einbehaltener Gewinn, Zahl der Beschäftigten und materielle Vermögenswerte,
- eine nach Steuerhoheitsgebieten gegliederte Auflistung aller Unternehmen und Betriebsstätten inklusive einer Beschreibung der jeweils wichtigsten Geschäftstätigkeiten,
- zusätzliche Informationen, die nach Ansicht der inländischen Konzernobergesellschaft zum Verständnis erforderlich sind.

Nur solche Unternehmen werden zur Erstellung eines CbCR verpflichtet, deren Konzernabschluss mindestens ein ausländisches Unternehmen oder eine ausländische Betriebsstätte umfasst und deren im Konzernabschluss ausgewiesenen, konsolidierten Umsatzerlöse mindestens EUR 750 Mio. im vorangegangenen Wirtschaftsjahr betragen haben.

Das CbCR ist von einer inländischen Konzernobergesellschaft und von berichtenden Gesellschaften erstmals für Wirtschaftsjahre zu erstellen, die nach dem 31.12.2015 beginnen und die Übermittlung an die Finanzbehörden hat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu erfolgen.

Gem. § 138a Abs. 2 Nr. 1 Hs. 2 AO-E ist bei den auszuweisenden Positionen vom „Konzernabschluss des Konzerns“ auszugehen. Dies könnte bedeuten, dass nicht konsolidierte Gesellschaften (bspw. wegen Unwesentlichkeit) bei der Erstellung des CbCR nicht berücksichtigt werden müssen. In der Begründung wird erläutert, dass alle „Unternehmen und Betriebsstätten, die in den Konzernabschluss einbezogen werden, zu erfassen“ seien. Diese Formulierung ist missverständlich: so könnte mit dem (untechnischen) Begriff „einbezogen“ einerseits gemeint sein, dass alle konzernzugehörigen Einheiten in dem CbCR zu berücksichtigen sind. Andererseits könnte auch gemeint sein, dass nur die konsolidierten Gesellschaften zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus werden Ausnahmen festgelegt, im Rahmen derer eine inländische Konzerngesellschaft das CbCR in dem ihr möglichen Rahmen erstellen

muss (sog „Secondary Mechanism“). Sofern diese Ausnahmen greifen, ist der CbCR erst für Wirtschaftsjahre zu erstellen, die nach dem 31.12.2016 beginnen.

Die Nichtvorlage des CbCR stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu EUR 5.000 geahndet werden kann. Darüber hinaus wird festgelegt, dass bei der Übermittlung des CbCR an Steuerverwaltungen anderer Länder eine Anhörung der Beteiligten nicht stattfindet.

Der CbCR wird vom Bundeszentralamt für Steuern im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben ausgewertet und für 15 Jahre gespeichert.

Anzumerken ist, dass in den Erläuterungen zum neuen § 138a AO ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass „die im länderbezogenen Bericht enthaltenen Informationen als solche nicht dazu geeignet sind, die Unangemessenheit von Verrechnungspreisen zu belegen. Daher dürfen diese Informationen von den Finanzbehörden insbesondere nicht für eine globale formelhafte Gewinnaufteilung verwendet werden.“

In den Erläuterungen zum neuen § 138a AO werden außerdem weitere Klarstellungen zu den Positionen des CbCR gegeben, die denen des OECD-Abschlussberichts entsprechen.

Weitere Regelungen im Referentenentwurf

Neben der teilweisen BEPS-Umsetzung werden in dem Referentenentwurf aber auch Themen ohne unmittelbaren BEPS-Bezug aufgegriffen. Insbesondere folgende weitere steuerliche Regelungen sind enthalten.

- **Klarstellende Änderungen zum Verhältnis von Art. 9 OECD-MA und § 1 AStG**

Zum einen soll die Ergänzung des § 1 Abs.1 AStG um folgenden letzten Satz erfolgen: „Der Inhalt des Fremdvergleichsgrundsatzes, der in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung enthalten ist, bestimmt sich nur nach den Regelungen dieses Gesetzes.“

Zum anderen soll § 1 Abs. 6 AStG dahingehend geändert werden, dass das BMF ermächtigt wird, mit Zustimmung des Bundesrats auch Einzelheiten des Fremdvergleichsgrundsatzes im Sinne der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und auch Einzelheiten zur einheitlichen Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu regeln.

Dadurch soll der gesetzgeberische Wille, für Gewinnberichtigungen eine nationale Regelung durch die inhaltliche Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 OECD-MA zu schaffen, klarstellend verdeutlicht werden. Es soll sichergestellt werden, dass es nicht zu inhaltlichen Abweichungen zwischen den in der Substanz gleichlautenden Regelungen zum Fremdvergleichsgrundsatz der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und der nationalen Korrekturvorschrift des § 1 AStG kommt. § 1 AStG und die auf § 1 Abs. 6 AStG beruhenden Rechtsverordnungen definieren damit laut Gesetzesbegründung abschließend das deutsche Abkommensverständnis zum Inhalt des in den jeweiligen DBA enthaltenen Fremdvergleichsgrundsatzes.

Die Klarstellung sei aufgrund Rechtsprechung des BFH (Urteile I R 23/13 vom 17.12.2014 und I R 29/14 vom 24.06.2015) notwendig, wonach die DBA so auslegt werden, dass eine „inhaltliche“ Sperrwirkung der DBA gegenüber § 1 Abs. 1 AStG entsteht. Der diesbezügliche Nichtanwendungserlass des BMF vom 30.03.2016 bleibt bestehen.

- **Einfügung eines neuen § 7a GewStG zur gewerbsteuerlichen Behandlung von Schachteldividenden im Organkreis**

Grundsätzlich sind Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft unter den Voraussetzungen des sog. gewerbsteuerlichen Schachtelprivilegs im Ergebnis zu 95 % gewerbsteuerfrei. Der BFH entschied in einem mittlerweile im Bundessteuerblatt veröffentlichten Urteil vom 17.12.2014 (I R 39/14), dass eine schachtelprivilegierte Gewinnausschüttung, die eine Organgesellschaft bezieht, auf der Ebene der Organträger-Kapitalgesellschaft gewerbsteuerlich nicht zu 5 % als nicht abziehbare Betriebsausgabe gem. § 8b Abs. 5 KStG (sog. Schachtelstrafe) hinzuzurechnen ist.

Dieses Urteil widerspricht der bisherigen Praxis der Finanzverwaltung, welche nun durch den neuen § 7a GewStG für nach dem 31.12.2016 zufließende Dividenden (vgl. § 36 Abs. 2b GewStG-E) kodifiziert werden soll. Der zentrale Ansatzpunkt liegt darin, die für die BFH-Rechtsprechung ursächliche Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG nicht bereits bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft vorzunehmen und auch insoweit § 15 S. 1 Nr. 2 S. 2 bis 4 KStG entsprechend anzuwenden.

In der Formulierung erscheint der neue § 7a GewStG allerdings missglückt. Insbesondere der kumulativ formulierte Tatbestand in Abs. 2 S. 1 würde Fälle ohne Aufwendungen (also auch den vom BFH entschiedenen Fall) nicht erfassen. Darüber hinaus würde die in Abs. 2 S. 1 angeordnete entsprechende Anwendung von § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG „bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft“ die im vorgeschalteten Abs. 1 S. 1 geregelte diesbezügliche Nichtanwendung der Kürzung wieder zurücknehmen. Nach dem System des § 15 S. 1 Nr. 2 KStG müsste hier wohl besser die Ebene des Organträgers angesprochen werden.

- **Änderung der §§ 7 und 9 GewStG, um Hinzurechnungsbeträge i.S.d. AStG der deutschen Gewerbesteuer zu unterwerfen**

Mit Urteil vom 11.03.2015 (I R 10/14) hatte der BFH entschieden, dass der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 1 S. 1 AStG nicht als Teil des Gewerbeertrags der Gewerbesteuer unterliegt, sondern aufgrund § 9 Nr. 3 S. 1 GewStG zu kürzen ist. Die Finanzverwaltung hatte auf diese Rechtsprechung des BFH mit Nichtanwendungserlass vom 14.12.2015 reagiert.

Nunmehr sollen im vorliegenden Referentenentwurf die relevanten gewerbsteuerlichen Regelungen i.S.d. Nichtanwendungserlasses klargestellt werden. Zum einen wird in § 7 S. 7 GewStG-E geregelt, dass Hinzurechnungsbeträge i.S.d. des § 10 Abs. 1 AStG Einkünfte sind, die in einer inländischen Betriebsstätte anfallen. Zum anderen wird § 9 Nr. 3 S. 1 GewStG neu gefasst, so dass nur der Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens gewerbe-

steuerlich zu kürzen ist, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte „dieses Unternehmens“ entfällt.

Eine spezielle Anwendungsregelung zur vorgenannten Änderung ist nicht vorgesehen, so dass die Neuregelung am 01.01.2017 in Kraft treten würde (Art. 12 Abs. 2 des Referentenentwurfs). Gleichwohl besteht der vorgenannte Nichtanwendungserlass fort. Dies bedeutet für Erhebungszeiträume vor dem 01.01.2017, dass der Steuerpflichtige, sofern er von der Kernaussage des vorgenannten BFH-Urteils profitieren will, ein Klageverfahren zu führen haben wird. Die Erfolgchancen für diese Altzeiträume erscheinen gut, insbesondere müsste das Gericht mangels rückwirkender Anwendungsregelung der Klarstellung nicht dem Bundesverfassungsgericht vorlegen.

Der neue § 7 S. 8 GewStG-E und § 9 Nr. 3 S. 1 letzter Hs. GewStG-E sollen darüber hinaus erstmals für den EZ 2017 (§ 36 Abs. 2a GewStG-E) regeln, dass Einkünfte, die die Einkunftstatbestände des § 20 Abs. 2 S. 1 AStG erfüllen, als in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen erzielt gelten. Die Fiktion soll jedoch nicht bei Belegenheit der Betriebsstätte in einem EU/EWR-Staat und Vorliegen einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit gelten (§ 7 S. 9 GewStG-E).

- **Änderung der Voraussetzungen für Finanzinstitute für die Anwendung von § 3 Nr. 40 S. 3 EStG und des § 8b Abs. 7 KStG zur angeblichen Bekämpfung von Steuergestaltungen**

Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen fallen unter den Voraussetzungen des § 8b Abs. 7 KStG bzw. des § 3 Nr. 40 S. 3 EStG nicht unter die Vorschriften zur Beteiligungsertragsbefreiung. Um daraus resultierende Gestaltungsmöglichkeiten (Gesetzesbegründung) zu vermeiden, soll dieser Regelungskomplex neu geordnet und die Voraussetzungen enger ausgestaltet werden. Im Wesentlichen sollen zwei Änderungen eingeführt werden:

Der Referentenentwurf sieht in § 3 Nr. 40 S. 3 EStG-E sowie in § 8b Abs. 7 S. 1 KStG-E vor, dass künftig die Zurechnung der Beteiligung zum Handelsbestand bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten gem. den Vorschriften des HGB maßgeblich sein soll. Dabei soll auf den Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen abgestellt werden. Nach gegenwärtigem Recht wird auf die Zuordnung der Beteiligung zum Handelsbuch i.S.d. KWG abgestellt. Diese Änderung soll gem. § 52 Abs. 4 S. 7 EStG-E und § 34 Abs. 5 S. 2 KStG-E ab dem VZ 2017 anzuwenden sein.

In § 3 Nr. 40 S. 3 Hs. 2 EStG-E und § 8b Abs. 7 S. 2 KStG-E sieht der Referentenentwurf vor, dass die von Finanzunternehmen zur kurzfristigen Erzielung von Veräußerungsgewinnen erworbenen Anteile nur noch für bestimmte Finanzunternehmen befreit sein sollen. Voraussetzung soll künftig sein, dass an dem Finanzunternehmen ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % beteiligt ist. Damit soll die Ausnahmevorschrift auf den Bankensektor beschränkt werden. Auch bei Finanzunternehmen soll die Zuordnung der Anteile zum Anlage- oder Umlauf-

vermögen im Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen und nach den Vorschriften des HGB erfolgen. Diese Änderungen sollen gem. § 52 Abs. 4 S. 7 Hs. 2 EStG-E und § 34 Abs. 5 S. 2 Hs. 2 KStG-E auf Anteile anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2016 erstmals dem Betriebsvermögen zugehen.

- **Änderungen in Bezug auf die Verweigerung der Freistellung von Einkünften gem. § 50d Abs. 9 EStG**

Die Verweigerung der Freistellung von Einkünften soll nach § 50d Abs. 9 EStG-E künftig nicht mehr dann greifen, „wenn“ bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, sondern, „soweit“ sie erfüllt sind. Bei der Anwendung von DBA sieht § 50d Abs. 9 EStG Ausnahmen von der DBA-rechtlichen Freistellung von Einkünften vor. Damit wird bezweckt, die Nichtbesteuerung oder Geringbesteuerung bestimmter Einkünfte eines unbeschränkt Stpfl. zu verhindern. Rechtsfolge ist der Rückfall des Besteuerungsrechts an den deutschen Fiskus. Nach der Rechtsprechung des BFH (Urteile I R 68/14 sowie I R 69/14 vom 20.05.2015) kommt es bei der aktuell geltenden Regelung nicht zum Rückfall des Besteuerungsrechts, „wenn“ der ausländische Staat von dem ihm abkommensrechtlich zustehenden Besteuerungsrecht für einen Teil der Einkünfte Gebrauch macht. Mit der nun angestrebten Gesetzesänderung soll erreicht werden, dass bei einer nur teilweisen Nicht- oder Niedrigbesteuerung das Besteuerungsrecht an diesem Teil der Einkünfte an den deutschen Fiskus zurückfällt.

Für „Subject-to-tax-Klauseln“ sieht der RefE in § 50d Abs. 9 S. 4 EStG-E eine entsprechende Regelung vor.

Fazit

Zusammenfassend entsprechen die beiden BEPS-Regelungen (CbCR und Rulings) den Erwartungen. Überraschend und erfreulich erscheint zunächst, dass darüber hinaus (noch) keine BEPS-Maßnahmen in deutsches Recht umgesetzt werden. Allerdings sind dem Vernehmen nach weitere Schritte für den kommenden Herbst zu erwarten. Insbesondere zu den hybriden Gestaltungen und zur Hinzurechnungsbesteuerung könnte es dann ein weiteres Gesetzgebungspaket geben.

BMF: Veröffentlichung E-Bilanz Taxonomien 6.0

Mit [BMF-Schreiben vom 24.05.2016](#) hat die Finanzverwaltung das aktualisierte Datenschema der Taxonomien 6.0 (Stand 01.04.2016) als amtlich vorgeschriebenen Datensatz nach § 5b EStG bekanntgegeben. Diese aktualisierten Taxonomien stehen unter "www.estuer.de" zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Die Taxonomien 6.0 sind grundsätzlich für die Bilanzen aller Wirtschaftsjahre zu verwenden, die nach dem 31.12.2016 beginnen (Wirtschaftsjahr 2017 oder 2017/2018). Die Finanzverwaltung beanstandet es jedoch nicht, wenn die Taxonomien 6.0 bereits für das vorangehende Wirtschaftsjahr 2016 oder 2016/2017 verwendet werden. Hinsichtlich der technischen Verfügbarkeit werden die Taxo-

nomien 6.0 ab der ERiC-Version 25 im November 2016 für Testfälle zur Verfügung stehen, während für Echtfälle erst ab ERiC-Version 26 im Mai 2017 die elektronische Abgabe erfolgen kann. Die unter "www.eststeuer.de" hierzu veröffentlichte Übersicht über die Verwendung der Taxonomie-Versionen für die Übermittlung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend angepasst worden.

Durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) sind für Bilanzierende grundlegende handelsrechtliche Änderungen in Kraft getreten, welche vor allem die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung betreffen. Die Änderungen haben dazu geführt, dass entsprechende Anpassungen auch im Datenschema der Kerntaxonomie 6.0 vorgenommen werden mussten. Sofern Unternehmen ihre Handelsbilanz bereits für das Wirtschaftsjahr 2016 oder 2016/2017 unter Berücksichtigung der Gliederung nach dem BilRUG aufstellen und dies auch für steuerliche Zwecke übermitteln möchten, kann folglich hierfür nur die Version 6.0 der Kerntaxonomie verwendet werden. Der Einsatz von Vorgängerversionen 5.3 und 5.4 scheidet in solchen Fällen hingegen aus.

Die folgenden Kerntaxonomiepositionen werden auf Grund der BilRUG-Umstellung nunmehr in den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ bzw. „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ erfasst:

- außerordentliche Erträge aus der Anwendung des EGHGB
- außerordentliche Erträge in Form von Erträgen durch Verschmelzung und Umwandlung
- außerordentliche Aufwendungen aus der Anwendung des EGHGB
- außerordentliche Aufwendungen in Form von Verlusten durch Verschmelzung und Umwandlung
- außerordentliche Aufwendungen in Form von Aufwendungen für Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen

Daneben werden folgende Positionen wegen der Neudefinition der Umsatzerlöse durch das BilRUG (§ 277 Abs. 1 HGB), die bisher den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ zugeordnet waren, den „Umsatzerlösen“ zugeordnet:

- Erlöse aus Vermietung und Verpachtung (Davon-Mussfeld)
- Erlöse aus Provisionen, Lizenzen und Patenten (Davon-Mussfeld)
- Erträge aus Verwaltungskostenumlagen (nur Davon-Position)

Im gleichen Zusammenhang wurden unter der Position „steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 ff. UStG“ folgende Positionen eingefügt:

- steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung § 4 Nr. 12 UStG (Mussfeld)
- übrige nach § 4 Nr. 8 ff. UStG steuerfreie Umsätze

Insoweit kommt es zu einem Umstellungsaufwand beim Mapping im Rahmen des Einsatzes der Kerntaxonomie.

Eine weitere Neuerung der Kerntaxonomie 6.0 betrifft den Anlagenspiegel. Der Brutto-Anlagenspiegel, der schon bisher neben den Netto-Anlagenspiegel und dem Brutto-Anlagenspiegel in Kurzform in den Vorgängerversionen als freiwillig zu befüllendes Datenschema enthalten war, ist nunmehr mit dieser Kerntaxonomieversion 6.0 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, zwingend zu übermitteln.

Die Positionen des Brutto-Anlagenspiegels sind alle als Mussfelder gekennzeichnet. Sofern sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen lässt, weil die Position in der ordnungsmäßigen individuellen Buchführung nicht geführt wird oder aus ihr nicht abgeleitet werden kann, ist zur erfolgreichen Übermittlung des Datensatzes die entsprechende Position ohne Wert (technisch: NIL-Wert) zu übermitteln.

An der bisherigen optionalen Übermittlung eines detaillierten Anlagenverzeichnisses (Entwicklung der einzelnen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens) – entweder in einer Fußnote wie bisher gezielt zu beliebigen Positionen des Anlagevermögens oder als Fußnote zur zusätzlich eingefügten Position „Anlagenverzeichnis“ im Berichtsteil Anhang, ändert sich nichts. Die Übermittlung der Position „Anlagenverzeichnis“ ist in den GCD-Daten als Berichtsbestandteil anzukündigen.

Der bisherige Berichtsbestandteil „Steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften“ (außerbilanzielle Zu-/Abrechnungen) wurde umbenannt in „Steuerliche Gewinnermittlung bei Feststellungsverfahren“. Dies beruht darauf, dass dieser Berichtsbestandteil auch anzuwenden ist, wenn Gewinneinkünfte eines Einzelunternehmers nach § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe b AO gesondert festzustellen sind. Daneben wurde dieser Berichtsteil um einige Positionen ergänzt, die im Einzelnen dem Änderungsnachweis zum Taxonomie Update 2016 entnommen werden können.

Im Modul GCD (Stammdaten) wurde die Position „Geschäftstätigkeit“ als Mussfeld ausgezeichnet und einige Positionen strukturell angepasst.

Zukünftig findet die Kerntaxonomie nicht nur für Zwecke der Offenlegung beim Bundesanzeiger und der E-Bilanz Anwendung, sondern sollen Kreditnehmer bzw. deren Steuerberater in die Lage versetzen, Jahresabschlüsse in einem für die Kreditwirtschaft automatisiert auswertbarem Format zur Verfügung zu stellen. Deshalb wurde in der Version 6.0 der Kerntaxonomie auf Grund des ELBA-Projektes (elektronische Bilanzabgabe) der deutschen Kreditwirtschaft ergänzende Anforderungen der Kreditwirtschaft in das Datenschema aufgenommen. Zusätzliche Pflichtangaben für Übermittler einer E-Bilanz an die Finanzverwaltung ergeben sich hierdurch jedoch nicht. ELBA ist Teil der „Digitalen Agenda“ der Bundesregierung.

Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass die weiteren Änderungen in der Kerntaxonomie 6.0 im Wesentlichen redaktioneller Natur sind, z.B. weitere Überarbeitung der Bezeichner in der Taxonomie (Standardlabel/Terselabel) und Terminierung von nicht mehr gültigen Positionen. Im Rahmen der Version 6.0 wurde neben den GCD-Daten und der Kerntaxonomie u.a. auch die Spezialtaxonomien für Banken und Versicherungen – soweit übertragbar – entsprechend angepasst. Die Neuerungen können im Einzelnen dem Änderungsnachweis zum Taxonomie Update 2016 (Taxonomie 5.4 / 6.0) entnommen werden.

22

03.06.2016

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 27.05.2016

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-48/15	26.05.2016	Vorlage zur Vorabentscheidung – Direkte Besteuerung – Freier Kapitalverkehr – Freier Dienstleistungsverkehr – Richtlinie 69/335/EWG – Art. 2, 4, 10 und 11 – Richtlinie 85/611/EWG – Art. 10 und 293 EG – Jährliche Steuer auf Organismen für gemeinsame Anlagen – Doppelbesteuerung – Sanktion für Organismen für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts
C-244/15	26.05.2016	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Steuerwesen – Kapitalverkehrsfreiheit – Art. 63 AEUV – Art. 40 des EWR-Abkommens – Erbschaftsteuer – Regelung eines Mitgliedstaats, die eine Befreiung von der Erbschaftsteuer für den Hauptwohnsitz unter der Bedingung vorsieht, dass der Erbe seinen ständigen Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hat – Beschränkung – Rechtfertigung
C-300/15	26.05.2016	Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 21 und 45 AEUV – Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit der Personen und Arbeitnehmer – Einkommensteuer – Ruhegehalt – Steuergutschrift für Ruhegehaltsempfänger – Voraussetzungen für die Gewährung – Besitz einer von der nationalen Verwaltung ausgestellten Lohnsteuerkarte
C-550/14	26.05.2016	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Verlagerung der Steuerschuld – Art. 198 Abs. 2 – Goldmaterial oder Halbfertigerzeugnisse – Begriff – Art. 199 Abs. 1 Buchst. d und Anhang VI – Gebrauchtmaterial, Abfallstoffe und Schrott – Aus einer Verschmelzung von verschiedenen Gegenständen und Schrott erzeugte Barren, die zur Gewinnung von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel bestimmt sind
C-607/14	26.05.2016	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Befreiung – Art. 135 Abs. 1 Buchst. d – Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr – Begriff – Kauf von Kinokarten per Telefon oder im Internet – Bezahlung per Debit- oder Kreditkarte – Als ‚Abwicklung der Kartenzahlung‘ bezeichnete Dienstleistungen

Alle am 01.06.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 21/14	02.02.2016	Realisierung des Körperschaftsteuerguthabens im Rahmen einer Liquidation - Verfassungsmäßigkeit der ausschüttungsabhängigen Ausgestaltung
I R 49/14	21.01.2016	Besteuerung von Sonderbetriebseinnahmen (hier Dividenden aus Sonderbetriebsvermögen II) nach Maßgabe des DBA-Spanien 1966 und der Rückfallregelung in § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 EStG 2002 i.d.F. des JStG 2007
II R 50/14	20.04.2016	Ansprüche des Arbeitnehmers bei Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen - Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses
III R 14/15	04.02.2016	Kindergeld: Erstausbildung bei Aufnahme eines Studiums nach Berufstätigkeit siehe auch: Pressemitteilung Nr. 39/16 vom 1.6.2016

22

03.06.2016

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
V R 60/13	18.02.2016	Steuerfreiheit der Beteiligungserträge gemeinnütziger Körperschaften aus gewerblich geprägten Personengesellschaften
VI R 58/14	10.03.2016	Eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR kein Arbeitslohn - Bestimmung der Klägerin nach Rechtsformwechsel einer GbR in einer Partnerschaftsgesellschaft siehe auch: Pressemitteilung Nr. 40/16 vom 1.6.2016

Alle am 01.06.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VII E 10/15	29.03.2016	Gerichtskostenansatz bei Masseunzulänglichkeit
VI R 38/13	10.03.2016	Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen
VI R 5/13	14.04.2016	Aufwendungen für zivilgerichtliche Auseinandersetzungen wegen Streitigkeiten über die Beendigung von Mietverhältnissen und für die Prozessvertretung einer Nebenklage keine außergewöhnliche Belastungen
VI R 70/14	10.03.2016	Zivilprozesskosten im Zusammenhang mit Erbstreitigkeiten
V R 41/15	29.03.2016	Abgrenzung zwischen selbständiger Revision und Anschlussrevision - Verhältnismäßige Teilung der Kosten des Revisionsverfahrens bei Rücknahme selbständiger Revisionen
IV E 9/15	06.04.2016	Streitwert bei Nichtigkeitsklage gegen Gewinnfeststellungsbescheid
II B 66/15	19.04.2016	Übergang zur Fortsetzungsfeststellungsklage im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
X E 5/16	13.04.2016	Erinnerung gegen Kostenansatz im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren - Verfahrenstrennung - Haftungsbescheid - Leistungsgebot
X R 33/13	27.01.2016	Bildung einer Rücklage gemäß § 52 Abs. 16 EStG

22

03.06.2016

Alle bis zum 03.06.2016 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<u>III C 2 - S 7244/07/1000 2</u>	02.06.2016	Umsatzsteuersatz für die Beförderung von (kranken und verletzten) Personen mit Taxen und Mietwagen; Konsequenzen der BFH-Urteile vom 2. Juli 2014, XI R 22/10 und XI R 39/10, sowie vom 15. September 2015, V R 4/15
<u>2016/0032570</u>	01.06.2016	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2016

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Köln

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.